

Flüchtlingsrat Nds. e.V. - Langer Garten 23 B - 31137 Hildesheim

An den Präsidenten des niedersächsischen Landtags - Landtagsverwaltung - Z.Hd. Herrn Kleinwächter Postfach 4407

30044 Hannover

Geschäftsstelle Langer Garten 23 B 31137 Hildesheim

Tel.: 0 51 21 / 10 26 83 od.1 56 05

Fax: 0 51 21 / 3 16 09

E-mail: kai.weber@nds-fluerat.org http://: www.nds-fluerat.org

Hildesheim, 20.01.2012

Abschiebungen in die Republik Syrien dauerhaft einstellen – Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN – Drs. 16/4127

Sehr geehrter Herr Kleinwächter, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Innenausschusses,

gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem o.g. Antrag aus der Sicht des Flüchtlingsrat Niedersachsen inhaltlich Stellung zu beziehen:

Der Erlass eines förmlichen Abschiebestoppes nach Syrien ist u.E. unerlässlich:

Neu nach Deutschland geflohene Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, sind derzeit durch das Asylverfahren geschützt. Das Bundesamt lehnt aktuell keine Asylanträge von Flüchtlingen aus Syrien ab, weil dort die Rechtsauffassung vertreten wird, dass aufgrund der aktuellen Lage eine Abschiebung nach Syrien mit konkreten Gefahren für Leib und Leben der Flüchtlinge verbunden sein könnte.

In zahlreichen Einzelfällen hat das Bundesamt syrischen Flüchtlingen inzwischen den Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufentG zuerkannt oder zumindest das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syrien festgestellt.

Bei Flüchtlingen aus Syrien, die erfolglos ein Asylverfahren betrieben hatten und geduldet wurden, nimmt das Bundesamt alle Asylfolgeanträge im Hinblick auf die Gefährdungssituation in Syrien zur Entscheidung an mit der Folge, dass den Folgeantragstellern statt Duldungen Aufenthaltsgestattungen erteilt werden. Diese berechtigen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Das zeigt, dass die bundesdeutsche Fachbehörde derzeit eine Abschiebung von syrischen Flüchtlingen nach Syrien für rechtswidrig hält.

ACHTUNG: Geänderte Bankverbindung!

 Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank eG • Konto 4030 460 700 • BLZ 430 609 67 IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 / BIC: GENODEM1GLS Steuer-Nr. 30/212/41346 Das Bundesamt kann aber eine Aussetzung der Abschiebung für syrische Flüchtlinge, die sich nicht im Asyl(folge)verfahren befinden, nicht verfügen.

Geduldete syrische Flüchtlinge, die aus welchen Gründen auch immer keine Asylfolgeanträge gestellt haben, sind nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage nach wie vor ausreisepflichtig und grundsätzlich auch von einer Abschiebung bedroht, da ein formaler Abschiebunsstopp nach § 60a Abs. 1 bis dato nicht verhängt wurde. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, ist unseres Erachtens der Erlass eines Abschiebstopps nach Syrien durch das Niedersächsische Innenministeriums in Form eines förmlichen Erlasses unumgänglich.

Nicht nur das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hält derzeit eine Abschiebung nach Syrien für lebensgefährlich, sondern auch zahlreiche deutsche Verwaltungsgerichte.

Das Verwaltungsgericht Köln geht in einer Entscheidung vom 17.11.2011 (Az.: 20 K 6374/10.A) davon aus, dass alle syrische Flüchtlinge, gleichgültig ob sie vorverfolgt ausgereist sind oder nicht, gegenwärtig bei einer Rückkehr mit Verhaftungen und Misshandlungen zu rechnen haben. In dem Urteil heißt es u.a.:

"...Nach Auffassung der erkennenden Kammer ist gegenwärtig mit Blick auf die Zahl der bekannt gewordenen Verhaftungen und die dabei zu Tage getretene Willkür davon auszugehen, dass gegenwärtig allen Asylbewerbern aus Syrien bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit längerfristige Inhaftierungen und damit einhergehende menschenrechtswidrige Behandlung drohen. Zudem mehren sich die Anhaltspunkte dafür, dass es offenbar auch schon bei Inhaftierungen von weniger als zwei Wochen zu Misshandlungen bis hin zur Anwendung von Folter kommt...."

Diese Einschätzung wird von zahlreichen anderen Verwaltungsgerichten geteilt, (vgl. Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 21.10.2011 - 9 K 1005/10.A, Verwaltungsgericht Magdeburg, Gerichtsbescheid vom 25.08.2011 - 9 A 239/10 MD, Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 06.05.2011 - A 7 K 510/09, Verwaltungsgericht Chemnitz, Urteil vom 15.10.201 - A 5 K 980/10).

Alle zitierten Entscheidungen wurden rechtskräftig.

Auch niedersächsische Verwaltungsgerichte gehen davon aus, dass abschobenen syrischen Flüchtlingen bei einer Abschiebungen die Festnahmen und Misshandlungen drohen.

Bereits mit einer Entscheidung vom 25.08.2011 (Az.: 2 A 420/10) hat das Verwaltungsgericht Göttingen auf die konkrete Gefährdung von syrischen Flüchtlingen wie folgt hingewiesen:

"...Es entspricht ständiger Auskunftslage, dass zurückgeführte Personen bei ihrer Einreise nach Syrien zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt werden, wobei sich diese Befragung über mehrere Stunden hinziehen kann (vgl. Lagebricht des Auswärtigen Amtes vom 27.09.2010). Insgesamt häufen sich die Angaben über willkürliche Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei abgeschobenen syrischen Staatsangehörigen, wobei ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennbar ist. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Syrer als auch andere Personen, wo es während der Haftzeit häufig zu körperlichen und psychischen Misshandlungen kommt. (...) Offenbar kämpft das Regime des Präsidenten Assad - nach wie vor- mit allen Mitteln um das Überleben, wobei Folter Inhaftierter durch "Sicherheitsbehörden" ein probates Mittel darstellt...."

Auch das Verwaltungsgericht Lüneburg geht in seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 17.11.2011, Az.: 4 A 68/11) davon aus, dass allen Flüchtlingen aus Syrien bei einer Rückkehr unmenschliche Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG droht. Unter anderem führt das Verwaltungsgericht – unter Berufung auf Erkenntnisse des BAMF – aus, es sei :

"... bereits in der Zeit vor dem Erstarken der Protestbewegung gegen die syrische Regierung im März/April 2011 zu Fällen willkürlicher Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei rückgeführten syrischen Staatsangehörigen gekommen, wobei sich ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennen lässt. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Exilsyrer als auch Personen, die sich im Ausland nicht exilpolitisch betätigt haben. (...) Während der Haftzeit kommt es zu körperlichen und psychischen Misshandlungen, wobei sich die Anhaltspunkte dafür mehren, dass es offenbar auch schon bei Inhaftierungen von weniger als zwei Wochen zu Misshandlungen bis hin zur Anwendung von Folter kommt. ..."

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sowohl nach der allgemeinen Auskunftslage zu Syrien als auch nach der Rechtansicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der deutschen Verwaltungsgerichte eine Abschiebung von syrischen Flüchtlingen nach Syrien derzeit nicht zulässig ist.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind an die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. 07.1951 (BGBL. II 1953 S. 559, Bekanntmachung vom 28.04.1954, BGBl. II S. 619) sowie die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden. Das Land Niedersachsen ist nicht direkt beteiligt an Asylverfahren, hat jedoch diesen Rahmen zu beachten und eine Fürsorgepflicht gegenüber den Flüchtlingen wahrzunehmen. Insbesondere darf das Land keinen Flüchtling in ein Land abschieben, in dem ihm eine menschenrechtswidrige Behandlung droht.

Dass die niedersächsischen Behörden dieser Verpflichtung, alles zu tun, damit syrische Flüchtlinge nicht zum Opfer des syrischen Regimes werden, jedenfalls in der Vergangenheit nicht immer in wünschenswerter Weise nachgekommen sind, macht der Fall des Hussein Dauud besonders deutlich: Der Flüchtling wurde nach Ablehnung seines Asylantrags in ein niedersächsisches Ausreisezentrum eingewiesen und im Jahr 2000 nach Syrien abgeschoben. Dort wurde er bereits am Flughafen festgenommen. Er wurde verhört, gefoltert und verurteilt und blieb über zwei Jahre in Haft. Auch nach Ablauf seiner Inhaftierung wurde Herr Dauud von den Behörden drangsaliert und verfolgt. Erst 2010 gelang ihm die erneute Flucht nach Deutschland, mittlerweile ist er als Flüchtling anerkannt.

Dass es zu der fatalen Fehleinschätzung der Verfolgungsgefährdung von Herrn Dauud gekommen ist, haben in erster Linie das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte zu vertreten. Fragwürdig und problematisch aber ist der Umgang des Landes Niedersachsen mit dem Fall nach Bekanntwerden des Falls: Er wurde heruntergespielt und verharmlost. Mit fragwürdiger Begründung und falschen Informationen hat das Land nach einer kurzen Unterbrechung von nur wenigen Wochen erneut begonnen, Abschiebungen nach Syrien wieder aufzunehmen, siehe

http://www.nds-fluerat.org/6732/aktuelles/syrischer-fluechtling-hussein-d-abgeschoben-gefoltert-anerkannt/

Wie hier geschildert, sind auch später und bis ins Jahr 2011 hinein Abschiebungen von syrischen Flüchtlingen aus Niedersachsen nach Syrien trotz konkreter Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen an abgeschobenen Flüchtlingen vollzogen worden. Trotz eindringlicher Zeugenaussagen wurden Hinweise auf diese Verfolgung von der Landesregierung regelmäßig

Nds. Flüchtlingsrat Seite 4

bagatellisiert. Der Fall der im Februar 2011 abgeschobenen Kurden Anuar und Badir Naso aus dem Landkreis Hildesheim steht dafür exemplarisch:

http://www.nds-fluerat.org/6949/pressemitteilungen/innenminister-geschaefte-in-syrien-foerdern-die-menschenrechte/

Wie dieser Meldung zu entnehmen ist, reiste eine niedersächsische Wirtschaftsdelegation nach Syrien, während zeitgleich ein aus Niedersachsen abgeschobener 15-jähriger Syrer die vierte Woche ohne Kontakt zur Außenwelt in syrischer Haft saß. Der niedersächsische Wirtschaftsstaatsekretär, Oliver Liersch, (FDP) war dabei und propagierte Niedersachsen als Innovationsstandort. Als gäbe es keine Demokratiebewegung in den arabischen Staaten, folgte diese Veranstaltung den Gesetzen des business as usual mit Diktatoren – bis zu deren letzter Stunde.

Mittlerweile wurde der Ehefrau und Mutter von Badir und Anuar Naso, die nur aufgrund eines gesundheitlichen Zusammenbruchs der Abschiebung entkam, durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Schutzanspruch wegen drohender menschenrechtswidriger behandlung und Folter in Syrien zugebilligt. Gleichwohl behauptet das niedersächsische Innenministerium bis heute in absurder Verdrehung der Tatsachen, die lange Inhaftierung von Anuar und Badir Naso – die sich erneut auf der Flucht befinden – sei einzig begründet mit der Notwendigkeit einer "Identitätsklärung".

Die Problematik, dass konkrete Informationen über die Lage von abgeschobenen Flüchtlingen in Syrien nur schwer oder gar nicht beschaffbar sind, ohne Gefahr zu laufen, dass Familienangehörige oder Betroffene gefährdet werden, ist allen bekannt, die sich mit dem Thema beschäftigen. Zu vielen Fällen abgeschobener Flüchtlinge liegen konkrete Hinweise von Familienangehörigen auf Menschenrechtsverletzungen vor. Fast immer werden die beteiligten Menschenrechtsorganisationen jedoch gebeten, diese Informationen keinesfalls zu veröffentlichen, da dies nicht ohne Folgen bleiben werde. Auch die Bundesregierung geht davon aus, dass der syrische Geheimdienst in Deutschland aktiv ist, und dass die Veröffentlichung von Informationen hier eine Gefährdung von Angehörigen oder abgeschobenen Flüchtlingen in Syrien nach sich ziehen kann, siehe

http://www.nds-fluerat.org/6123/aktuelles/abschiebungen-nach-syrien-2/

Dies erklärt, warum es zum Schicksal abgeschobener syrischer Flüchtlinge viele Hinweise, aber nur wenig verwertbare, dokumentierte Fakten gibt. Von 73 zwischen Januar 2009 und Juni 2010 aus Deutschland nach Syrien abgeschobenen Flüchtlingen wurden 14 nach Angaben der Bundesregierung umgehend von den syrischen Behörden inhaftiert. Das Auswärtige Amt sieht sich jedoch nicht in der Lage, Berichte über die Misshandlung abgeschobener Flüchtlinge zu verifizieren, da eine unabhängige Überprüfung nicht möglich ist und vorhandene Zeugen aus Angst von Repressalien in der Regel schweigen. Nachfragen des Auswärtigen Amtes zu den einzelnen Fällen wurden von den syrischen Behörden abgeschmettert.

Auch im Fall des Hussein Dauud waren wir als Flüchtlingsrat erschrocken darüber, in welchem Ausmaß die von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen hergestellte Öffentlichkeit in Deutschland sich unmittelbar und verschärfend auf dem Umgang mit Hussein Dauud in syrischer Haft ausgewirkt hat. Dies erfuhren wir aber erst zehn Jahre später, als es Hussein Dauud gelungen war, erneut nach Deutschland zu fliehen und hier über das ihm zugefügte Unrecht zu sprechen. Das dieser Stellungnahme beigefügte Anhörungsprotokoll des Bundesamts über die Anhörung des Hussein Dauud spricht Bände. Es wird ausdrücklich nur den Mitgliedern des Innenausschusses und mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es keinesfalls zu veröffentlichen.

Eine ganze Reihe von Berichten über nach Abschiebung verfolgte Flüchtlinge (z.B. Khalid Kenjo, Abta Houran u.a.) sind bekannt und finden sich auch im Lagebericht des Auswärtigen Amts. Mittlerweile werden sie auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für plausibel gehalten, das seine Anerkennungspraxis – wie dargestellt – grundlegend geändert hat. Vor diesem Hintergrund erscheint uns der Vorschlag nicht zielführend, im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus amnesty international, Flüchtlingsrat und Mitgliedern des Landtags das Schicksal abgeschobener Flüchtlinge weiter aufzuklären. Ein Nachweis der Verfolgung abgeschobener Flüchtlinge dürfte auch zukünftig wegen fehlender Überprüfungsmöglichkeiten kaum zu führen sein. Auch dürfte die Angst der Familienangehörigen vor den Folgen einer Veröffentlichung über die Misshandlung von Flüchtlingen in Syrien nicht eben kleiner geworden sein. Die brutale Verfolgungspraxis des Assad-Regimes ist freilich bekannt, sie hat sich u.a. in der Niederschlagung von Protesten und der Ermordung von mehr als 4.000 Menschen in den letzten Wochen und Monaten auf erschreckende Weise dokumentiert. Eine Verfolgungsgefährdung für aus Deutschland abgeschobene Flüchtlinge in Syrien ist offenkundig und wird auch eingeräumt.

Nach wie vor hält die Bundesregierung jedoch an dem Rückübernahmeabkommen mit dem syrischen Staat fest. Dies halten wir für hochproblematisch, nicht nur weil derartige bilaterale Verträge dem syrischen Staat Anerkennung und Seriosität bescheinigen, sondern auch, weil die syrischen Behörden sich als Gegenleistung offenkundig weitere Hilfen vor allem im Bereich der Polizeihilfe und –ausrüstung versprechen, wie aus syrischen Presseberichten hervor geht, siehe

http://www.nds-fluerat.org/3008/aktuelles/schaeuble-in-syrien-fluechtlingsruecknahme-gegen-polizeitechnik/

Mit Diktaturen trifft man keine Vereinbarungen, die die Abschiebung von Flüchtlingen zum Gegenstand haben. Schon um auch nur den Anschein zu vermeiden, die Bundesregierung würde auf dem Rücken von Flüchtlingen und auf Kosten der Menschenrechte Verhandlungen mit dem Assad-Regime führen, sollte das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen umgehend gekündigt werden.

Da sich diese Situation nicht kurzfristig ändern wird, sollte stattdessen darüber nachgedacht werden, zur Vermeidung von Kettenduldungen Flüchtlingen aus Syrien eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sei es nach § 25 Abs. 5 (Aufenthaltserlaubnis wegen Unmöglichkeit einer Abschiebung oder Rückkehr), sei es nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen). Es ist weder zielführend noch vom Gesetzgeber gewollt, Flüchtlinge über Jahre mit einer Duldung abzuspeisen und ihnen eine Aufenthaltserlaubnis und Teilhabe in Deutschland zu verwehren.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Dündar Kelloglu Vorstandsmitglied